



Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Reitsport Vechtehof-Egbers“ der Gemeinde Gölenkamp

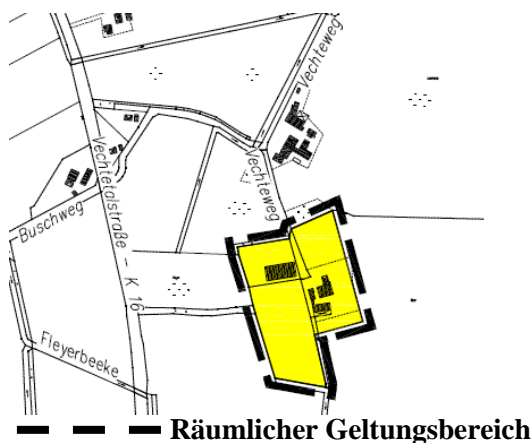
I.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Nordhorn, hat mit Verfügung vom 15.03.2019 (Az.: LK GB/2.6/ON) die vom Rat der Samtgemeinde Uelsen am 10.12.2018 beschlossene **6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)** einschl. Planbegründung, Umweltbericht mit Eingriffsregelung und Anlagen (artenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Wesentlicher Inhalt der 6. Änderung des FNP ist die Ausweisung eines rd. 3,00 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Reitsporteinrichtung (Reitsportzentrum Vechtehof-Egbers) in Gölenkamp OT Haftenkamp.

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Gölenkamp in seiner Sitzung am 17.12.2018 den gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus der o.a. Änderung des FNP entwickelten **Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Reitsport Vechtehof-Egbers“** mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen einschl. Begründung, Umweltbericht mit Eingriffsregelung und Anlagen (wie o.a.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines rd. 3 ha großen Sondergebietes für Reitsport untergliedert in vier Teil-Sondergebiete mit verschiedenen Zweckbestimmungen einschl. Wohnnutzungen und diversen Grünflächen auf dem Grundstück „Vechtehof 14“ im OT Haftenkamp. Die Bauleitplanung dient zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen überregional bekannten Reitsportanlage, die von der Familie Egbers als Zucht-, Ausbildungs- und Schulungsbetrieb betrieben wird. Zudem ist der „Vechtehof Egbers“ als Ausrichter von Reitveranstaltungen bekannt und u.a. Stützpunkt für den Bereich Dressur im Pferdesportverband Weser-Ems.

Der räumliche Geltungsbereich der o.a. Bauleitpläne ist identisch, liegt östlich der Vechtetalstraße (K 16) an einem Stichweg des Vechtehofweges und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Die o.a. Bauleitpläne einschl. der Begründungen, zusammenfassenden Erklärungen und Anlagen können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Reitsport Vechtehof-Egbers“

mit Begründung und Anlagen kann zudem auch beim Bürgermeister der Gemeinde Gölenkamp, Jan Beniermann, Am Mühlenberg 21, 49843 Gölenkamp, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Reitsport Vechtehof-Egbers“ der Gemeinde Gölenkamp tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bezüglich der 6. Änderung des FNP schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Uelsen bzw. bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Reitsport Vechtehof-Egbers“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Gölenkamp geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß §§ 6 (Abs. 5) bzw. 10 (Abs. 3) BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 bzw. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Gölenkamp vom 18.03.2014 in den z. Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 22.03.2019 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen/Gölenkamp, 22.03.2019

Samtgemeinde Uelsen/ Gemeinde Gölenkamp
Der Samtgemeindebürgermeister/ Bürgermeister